

**Berufsausbildungsvertrag**

(§§ 10 und 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischen dem Ausbildenden (Unternehmen) | und der/dem Auszubildenden |
|        |        |
| Firma/Behörde | Herrn/Frau |
|        |        |
| Straße | Straße |
|        |        |
| PLZ Ort | PLZ Ort |
|        |        |
| vertreten durch | geboren am |
|  |        |
|  | gesetzlich vertreten durch[[1]](#footnote-1) |
|  |        |
|  | Straße |
|  |  |
|  |        |
|  | PLZ Ort |

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf (zutreffendes bitte ankreuzen)

[ ]  Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe

[ ]  Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

[ ]  Fachkraft für Abwassertechnik [ ]  Kläranlagenbetrieb
 mit der Vertiefung in: [ ]  Kanalbetrieb

[ ]  Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft [ ]  Logistik, Sammlung und Vertrieb
 mit dem Schwerpunkt: [ ]  Abfallverwertung und -behandlung
 [ ]  Abfallbeseitigung und -behandlung

[ ]  Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice [ ]  Rohr- und Kanalservice
 mit dem Schwerpunkt: [ ]  Industrieservice

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen:

§ 1 - Ausbildungsdauer

Nach der gültigen Ausbildungsordnung (Berufsbild) ist eine regelmäßige Ausbildungszeit von  **3**  Jahren vorgeschrieben.
Das Berufsausbildungsverhältnis dauert       Jahre,
beginnt am  und endet am  .

[ ]  Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit:
Auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit wird die Vorbildung/Ausbildung
 [[2]](#footnote-2) mit       Monaten angerechnet.

§ 2 - Ausbildungsstätte(n)

1. Ausbildungsstätte

mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen

2. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte z. B. Ausbildungsverbund

§ 3 - Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt     Stunden[[3]](#footnote-3). (Bei täglich unterschiedlicher Ausbildungszeit diese bitte für jeden Tag angeben.)

Montag  Dienstag
Mittwoch Donnerstag
Freitag

§ 4 - Probezeit

Die Probezeit beträgt       Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 5 - Pflichten des Auszubildenden

1. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach freigestellt wird.

2. Berichtsheftführung

Der Auszubildende ist verpflichtet, ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen. Das Berichtsheft wird
 [ ]  schriftlich
 [ ]  elektronisch
geführt.

§ 6 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung; sie beträgt derzeit

 EUR brutto im ersten Ausbildungsjahr
 EUR brutto im zweiten Ausbildungsjahr
 EUR brutto im dritten Ausbildungsjahr
 EUR brutto im vierten Ausbildungsjahr

 Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

2. Abschlussprämie

[ ]  Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung erhält der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von EUR. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung fällig. Dies gilt nicht, wenn der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

3. Überstunden

Für eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird Freizeitausgleich gewährt oder besonders vergütet. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

§ 7 - Urlaub

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf

 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .

§ 8 - Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. (Kündigung nach der Probezeit)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden (gesetzlichen Vertreter) mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen

(Erforderlich ist ein in allgemeiner Form gehaltene Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

  .

Ort Datum

Der Ausbildende: Die/Der Auszubildende:

 .

(Stempel und Unterschrift) (Voller Vor- und Zuname)

 Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:

 .

 .

**Bekanntgabe** des Ausbilders

 Name Ausbilder/Ausbilderin

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Die Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Berufsausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrags.

1. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile. Falls ein Elternteil verstorben ist oder über das alleinige Sorgerecht verfügt oder ein Vormund bestimmt wurdet, bitte vermerken [↑](#footnote-ref-1)
2. Anzugeben sind vom Auszubildenden besuchte weiterführende Schulen und die Art des Abschlusses (z. B mittlere Reife) oder Dauer und Ausbildungsstätte einer früheren Berufsausbildung. [↑](#footnote-ref-2)
3. Nach Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt die höchstzulässige tägliche Ausbildungszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen 8 Stunden. Wenn in derselben Woche Freizeitausgleich gewährt wird, kann die tägliche Ausbildungszeit auf 8,5 Stunden erhöht werden. Im Übrigen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten [↑](#footnote-ref-3)